

Für den Standort Rüstringen



Grundsatz

Ein Ziel der Nord-West Kavernengesellschaft mbH ist es, sicher und unfallfrei zu arbeiten.

Dies erwarten wir von unseren eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dies verlangen wir auch von Ihnen als Auftragnehmer.

Sie haben für sich, für Ihre Aufsichtspersonen und für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen, dass die nachstehenden Sicherheitsvorschriften der NWKG eingehalten werden. Diese Sicherheitsvorschriften gelten auch für alle Ihre Subunternehmer. Treten Fragen zu den Sicherheitsvorschriften auf, so klären Sie diese vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit mit der zuständigen NWKG-Aufsichtsperson.

Wir sind ein Bergbaubetrieb und unterliegen daher mit allen Tätigkeiten der Berggesetzgebung mit ihren Verordnungen und Vorschriften, z. B. der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV), u. a. den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV), dem VDE-Regelwerk, sowie den einschlägigen Betriebsplänen. Diese gelten auch für Sie, da Sie bei uns arbeiten werden. Die genannten Vorschriften können bei der NWKG eingesehen werden. Sie haben Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daher nach ABBergV §6 und DGUV A1 §4 verständlich über die Gefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, und den Schutz gegen diese Gefahren zu unterrichten. Sind Betriebs- oder Dienstanweisungen vorgesehen, so händigen Sie diese Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor der Arbeitsaufnahme aus.

1. Zutritts- und Verkehrsregelung

Alle Betriebseinrichtungen sind umzäunt und verschlossen. Die Zuwegung erfolgt über Privatstraßen, die im Allgemeinen für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Es gelten die Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsordnung. Parken Sie bzw. stellen Sie Fahrzeuge nur auf gekennzeichneten Parkplätzen oder Ihnen angewiesenen Plätzen in Fluchtrichtung, also in der Regel rückwärts, ab. Bitte blockieren Sie keine Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Hydranten.



Das Befahren von Kavernen- oder Verteilerplätzen ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Halten Sie auch während Ihrer Arbeiten auf den Plätzen/ Verteilern die Zutrittstüren und -tore geschlossen

2. Verhalten bei Unfällen, Schäden oder Bränden

Stellen Sie sofort die Arbeit ein,

- leisten Sie Erste-Hilfe
- bekämpfen Sie Entstehungsbrände mit dem Handfeuerlöscher

und alarmieren Sie wie folgt:

Unfall	Schaden	Brand
Rettungsdienst 112	Steuerwarte 04421 579 - 160	Steuerwarte 04421 579 - 160
dann Steuerwarte 04421 579 - 160		



Hinweis:

Unfälle oder unfallbedingte Arbeitsausfälle sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Aufsichtsbehörde zu melden.

3. Verhalten im Alarmfall

Machen Sie sich mit der Lage der Sammelstelle vertraut. Er liegt in der Nähe der Hauptzufahrt. Informieren Sie sich ebenfalls über die Lage der Flucht- und Rettungswege sowie der nächstgelegenen Erste Hilfe-Ausrüstung und Handfeuerlöscher.

Im Alarmfall gilt

- Alle Alarme sind echt!
- Versetzen Sie Ihren Arbeitsplatz in einen sicheren Zustand und stellen sicher, dass keine Verkehrswege versperrt sind.
- Sammelstelle zu Fuß aufsuchen, nach Möglichkeit senkrecht zur Windrichtung.
Auf der Sammelstelle bitte keine Verkehrswege versperren.
- Beim Pförtner melden, dass Sie das Gelände sicher verlassen haben.
- Warten auf weitere Anweisungen des NWKG-Personals oder der Feuerwehr.
- Arbeitsgenehmigungen verlieren ihre Gültigkeit und müssen neu beantragt werden

4. Gefahrstoffe

In geschlossenen Rohrleitungen, Behältern und Kavernen lagern wir Rohöl. Es sind Gefahrstoffe, die für Menschen und Umwelt schädlich sind. Die Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe sagen Ihnen, wie Sie sich zu schützen und was Sie im Notfall zu tun haben. Machen Sie sich vor Arbeitsbeginn damit vertraut.



Bringen Sie selbst Gefahrstoffe in unseren Betrieb mit, so müssen Sie uns vorher Art und Menge nennen. Gemeinsam werden wir Schutzmaßnahmen vor Arbeitsbeginn festlegen, damit Ihre und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher zusammenarbeiten können. Ohne diese Maßnahmen dürfen Sie Ihre Arbeit bei uns nicht beginnen.

5. Feuerschutz und Rauchverbot

An den gekennzeichneten Plätzen besteht Feuer- und Rauchverbot. Für jeden Umgang mit offenem Feuer brauchen Sie von uns grundsätzlich eine gesonderte Genehmigung (siehe Ziffer 10). Ihre Aufsichtspersonen bzw. Ihre Mitarbeiter müssen sich in der Handhabung von Feuerlöschern auskennen und regelmäßig wiederkehrend von Ihnen unterwiesen worden sein.

In allen Gebäuden und auf dem gesamten Gelände sowie in den Fahrzeugen ist das Rauchen verboten – es sind gesonderte Raucherbereiche ausgewiesen.



6. Ex-Bereiche

Bereiche, in denen sich die Dämpfe vom Rohöl mit Luft vermischen und eine explosionsfähige Atmosphäre bilden können, haben wir gekennzeichnet, denn es reicht schon der kleinste Funke für eine verheerende Explosion. Damit es nicht dazu kommt, verbieten wir offene Flammen, Feuerzeuge und Handys. Lassen Sie diese im Spind oder gleich in Ihrem Auto. Es gibt allerdings Arbeiten, bei denen geschweißt und geflext werden muss oder bei denen Maschinen mit heißen Oberflächen in dem Gefahrenbereich betrieben werden müssen. Dafür bekommen Sie von uns eine schriftliche Erlaubnis (siehe Ziffer 10) mit klaren Verhaltensregeln und ein ständig am Arbeitsort zu betriebländiges Explosionswarngerät, das Sie nicht ausschalten dürfen.



Wenn das Warngerät auslöst:

- Arbeiten einstellen
- Geräte ausstellen und Arbeitsbereich in sicheren Zustand versetzen
- Sammelplatz aufsuchen
- Steuerwarte und Vorgesetzten informieren

7. Lärmbereiche

Einige Betriebsbereiche sind als Lärmbereiche gekennzeichnet. Dies gilt aber nur, wenn sich die dort befindlichen Anlagenteile in Betrieb befinden. Wir versuchen die Arbeiten derart zu koordinieren, dass Sie nur dann dort arbeiten dürfen, wenn die Anlagen nicht in Betrieb sind.

In den anderen Fällen und insbesondere, **wenn Sie eigene Lärmquellen mitbringen**, tragen Sie geeigneten Gehörschutz.

8. Persönliche Schutzausrüstung

Führen Sie bei uns Arbeiten in Ex-Bereichen aus oder befinden Sie sich in der Nähe von druckführenden Anlagenteilen, so müssen Sie Schutzhelm, Sicherheitsschuhe sowie flammenhemmende und antistatische Schutzkleidung tragen.



Im Bereich von druckführenden Anlagenteilen ist zusätzlich eine Schutzbrille zu tragen (auch Brillenträger).

Arbeiten Sie in Bereichen, in denen arbeitsbedingt Rohöl austreten kann, werden wir gemeinsam mit Ihnen die Gefährdung beurteilen und ggf. das Tragen von Atemschutzmasken vorschreiben (Filtertyp siehe Betriebsanweisung für den entsprechenden Gefahrstoff).

Das Tragen von weiterer persönlicher Schutzausrüstung ergibt sich aus den Anforderungen Ihrer Gefährdungsbeurteilung für die Arbeiten, die Sie bei uns ausführen werden. Sie sind rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme der NWKG-Aufsichtsperson schriftlich zu benennen.



9. Alkohol und Rauschmittel

Alkoholische Getränke oder Drogen dürfen während der Arbeitszeit einschließlich der Arbeitspausen nicht mitgeführt, aufbewahrt oder eingenommen werden. Beschäftigte, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten mit berauschender Wirkung stehen, dürfen sich in den Einrichtungen nicht aufhalten und werden dort von uns nicht geduldet.



10. Arbeitserlaubnis / Koordination von Arbeiten

Um gegenseitige Behinderungen oder sogar Unfälle zu vermeiden, koordiniert unser Koordinator alle Arbeiten im Betrieb und gibt sie vor Aufnahme der Arbeiten frei. Ohne eine solche Arbeitsfreigabe / Arbeitsgenehmigung dürfen Sie nicht bei uns arbeiten. Die Arbeitsfreigaben gelten insbesondere für Arbeiten, wie sie in Ziffer 5 und 6 genannt sind.

Erdarbeiten dürfen Sie erst beginnen, wenn alle aktuellen Zeichnungen vorliegen. Das gewissenhafte Aufsuchen von Leitungen vor Ort und Handschachtungen helfen, Öl- und Umweltschäden zu verhindern. Das gilt auch für Kabel, denn elektrische Gefahren lauern auch dort, wo sie nicht zu erkennen sind. Daher brauchen Sie für Erdarbeiten eine besondere Erlaubnis, in der die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Diese Freigabe erfolgt im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsverfahrens.



11. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit dienen der Sicherheit. Halten Sie Ihre Arbeitsbereiche sauber. Beseitigen Sie Verschmutzungen unverzüglich. Halten Sie Wege und Straßen frei. Lagern und stapeln Sie Ihre Materialien vorschriftsmäßig. Ihre Reste und Abfälle sammeln Sie in geeigneten Behältern, um sie geordnet zu entsorgen.

12. Technische Sicherheit – Maschinen – Geräte - Werkzeuge

Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die Sie bei uns einsetzen, müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen sein. Defekte Geräte sind sofort aus dem Arbeitsbereich zu entfernen.

Für Bauzwecke notwendige Baucontainer, Bauwagen, Baumagazine, Sanitär- oder Waschcontainer dürfen Sie nur an von uns zugewiesenen Plätzen aufstellen. Das Aufstellen von Campingwagen und das Übernachten auf dem NWKG-Gelände gestatten wir nicht.

Stellt die NWKG Ihnen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben NWKG-eigene Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung, so haben Sie sicherzustellen, dass Sie nur solches Personal einsetzen, das für diese Fahrzeuge, Maschinen oder Werkzeuge ausgebildet, qualifiziert und, falls erforderlich von Ihnen schriftlich beauftragt ist. Ihr Personal muss die erforderlichen und gültigen Schulungsnachweise für die Bedienung haben und nachweisen können.

Vor Arbeitsaufnahme müssen diese Personen von der NWKG in eventuelle Besonderheiten der Bedienung und des Arbeitsumfeldes bei der NWKG eingewiesen werden. Grundsätzlich erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr und ist nur nach Zustimmung der NWKG zulässig.



13. Verschwiegenheitserklärung

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie, alle bei der NWKG erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Insbesondere bei Unfällen mit Personen-, Umwelt- oder Sachschäden ist es Ihnen verboten, Aussagen gegenüber Dritten zu tätigen. Dies gilt auch gegenüber Ermittlungsbehörden. Solange diese Sie nicht offiziell als Zeugen oder Beschuldigten benannt haben und Sie über Ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt haben, sind Sie nur verpflichtet, Ihre persönlichen Daten zu nennen.

Bestätigung

In die Sicherheitsvorschriften der NWKG bin ich persönlich eingewiesen worden, habe sie erhalten, gelesen und verstanden. Als Beauftragter meiner Firma verpflichte ich mich, diese Vorschriften einzuhalten und dafür zu sorgen, dass meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Subkontraktoren dieses ebenfalls tun.

.....
Firmenname in Blockschrift

.....
Datum der Einweisung

.....
Name der eingewiesenen Person(en) – in Blockschrift

.....
Unterschrift der eingewiesenen Person (en)

.....
Name der einweisenden Person – in Blockschrift

.....
Unterschrift der einweisenden Person(en)